

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Hohlweges "Auf dem Mittelberg" in der Gemarkung Pfeddersheim, Stadt Worms, als Geschützten Landschaftsbestandteil.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPflG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Geschützter Landschaftsbestandteil - Auf dem Mittelberg".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

Das Schutzgebiet ist ca. 27.500 qm (2,75 ha) groß.

Die Grenzen verlaufen wie folgt:

Osten

im Norden beginnend vom nördl. Schnittpunkt des Grundstücks Nr. 131/2 mit der Wegeparzelle Nr. 242, der in südlicher Richtung verlaufenden östlichen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Pfeddersheim, Flur 2, Nr. 242 folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der südlichen Grundstücksgrenze Flur 2, Nr. 105/1.

Von dort die Wegeparzelle Nr. 242 in westlicher Richtung auf gedachter Linie senkrecht kreuzend bis zur östlichen Grundstücksgrenze Flur 2, Nr. 133/1. Dieser und der östlichen Grundstücksgrenze Nr. 133/2 in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dessen südlicher Grundstücksgrenze.

... 2

Süden

Den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Flur 2, Nr. 133/2, 133/1 und 134 in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 2, Nr. 134.

Westen

Von der südwestlichen Grundstücksecke des Grundstücks Nr. 134, dessen westlicher Grundstücksgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zur südlichen Wegegrenze Flur 2, Nr. 248. Den Weg auf gedachter Linie schräg kreuzend bis zum Schnittpunkt der nördlichen Wegegrenze Nr. 248 mit der westlichen Grundstücksgrenze Flur 2, Nr. 183/1. Von dort der östlichen Wegegrenze Flur 2, Nr. 249/1 in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grundstücksgrenze Flur 2, Nr. 185.

Norden

Von dem Schnittpunkt der östlichen Wegegrenze Nr. 249/1 und der östlichen Grundstücksgrenze Flur 2, Nr. 185, die Wegeparzelle Flur 2, Nr. 242 auf gedachter Linie kreuzend zurück zum Ausgangspunkt.

Die Unterschutz gestellte Fläche umfaßt die als Rech ausgebildeten Flächen, die bewachsen sind und zum Feldkörper gehören. Die befahrbare Fläche des Feldweges wird nicht unter Schutz gestellt.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des in § 2 bezeichneten Hohlweges zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Bewahrung der Standorte für bestandsbedrohte Pflanzengesellschaften und der Lebensräume für bedrohte Tierarten sowie die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Erhaltung der für den Übergangsbereich zwischen Hochebene und Pfrimmaue typischen Hohlwegstruktur.

§ 4 - Verbote

(1) Im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:

- 1) das Betreten der Böschungen,
- 2) das Abgraben oder Aufschütten der Böschungen,
- 3) das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
- 4) das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,

- 5) die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
 - 6) das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
 - 7) das Einbringen von nicht standortgerechten Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
 - 8) das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
 - 9) die Anwendung von chemischen Pflanzenbekämpfungsmitteln jeglicher Art,
 - 10) Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde rechtzeitig und umfassend vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5 - Ausnahmen

§ 4 ist nicht anzuwenden

- 1) für das Betreten des Schutzgebietes auf den öffentlichen Straßen und Wegen,
- 2) für das Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Straßen und Wegen zum Zwecke der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der in diesem Gemarkungsbereich liegenden Nutzflächen,
- 3) auf den Einsatz von zugelassenen chemischen Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den in diesem Gemarkungsbereich liegenden Nutzflächen,
- 4) auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Schutzgebietes dienen,
- 5) auf die sich aus der Unterhaltungspflicht ergebenden notwendigen Pflege-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an der im Wege verlegten Wasserversorgungseinrichtung,
- 6) auf die sich aus der Straßen- und Wegeunterhaltungspflicht ergebenden notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Wirtschaftswegen, insbesondere die Sicherstellung der Befahrbarkeit und das Zurückschneiden von Überhang,
- 7) auf die sich aus der Versorgungspflicht ergebenden notwendigen Kontrollen, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den die Grundstücke kreuzenden 20-kV-Freileitungen.
- 8) auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im seitherigen Umfange.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 4

- 1) die Böschungen des Schutzgebietes betritt,
- 2) die Böschungen des Schutzgebietes abgräbt oder aufschüttet,
- 3) bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
- 4) Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 5) Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
- 6) feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
- 7) nicht standortgerechte Pflanzen oder Pflanzenteile oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen in das Schutzgebiet einbringt,
- 8) Feuer anzündet oder unterhält,
- 9) chemische Pflanzenbekämpfungsmittel jeglicher Art verwendet,
- 10) Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder in sonstiger Weise beschädigt,
- 11) in sonstiger Weise dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i. W.: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

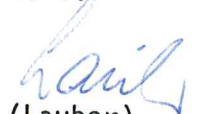
§ 7 - Inkrafttreten

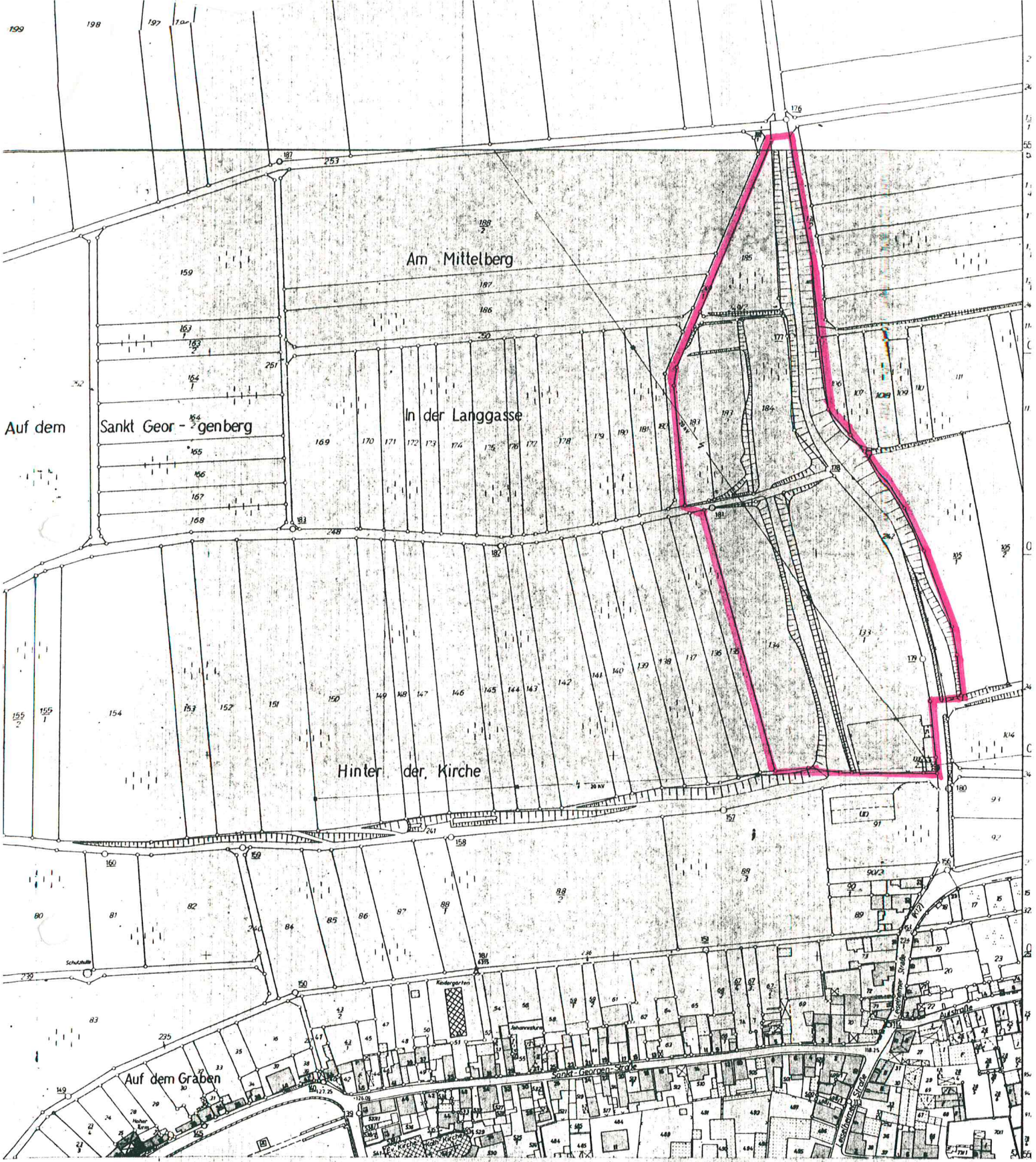
Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 26. SEP. 1989

STADTVERWALTUNG WORMS

als Untere Landespflegebehörde
i. V.


(Lauber)
Beigeordneter



Pfeddersheim

Lageplan

zum Geschützten Landschaftsbestandteil
 "Auf dem Mittelberg"
 in der Gemarkung Pfeddersheim, Stadt
 Worms